



Schutzkonzept für Tagesfamilien während der Corona Krise

Stand 09.10.2020, gültig ab 12.10.2020 bis auf Widerruf und ersetzt die bisherigen Weisungen

Leitgedanken des Schutzkonzeptes

„Zu ergreifende Schutzmassnahmen sollen darauf abzielen, die Übertragung des Virus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen. Gemäss explizierter Kommunikation des BAG spielten «kleine» Kinder kaum eine Rolle bei der Ausbreitung von Covid-19. Aufgrund dieser Ausgangslage sind Einschränkungen zur weiteren Bekämpfung der Covid-19-Epidemie wie Abstandsregeln bei kleinen Kindern untereinander und zwischen Kind und Betreuungsperson sowie starre Regulierungen der Anzahl Tageskinder nicht verhältnismässig. Ältere Kinder und insbesondere Jugendliche spielten potentiell eine leicht grössere Rolle bei der Ausbreitung von Covid-19. Allerdings verstehen diese die Schutzmassnahmen besser, so dass für gewisse Situationen die Abstandsregel zu Erwachsenen eingeführt werden kann. Die Hygieneregeln sowie die Abstandsempfehlungen zwischen Erwachsenen werden wenn immer möglich befolgt. Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen entlang des STOP-Prinzips zu treffen.

S	S steht für Substitution, was im Falle von Covid-19 nur durch genügend Abstand möglich ist (z. B. Erledigung von administrativen Aufgaben im Homeoffice).
T	T sind technische Massnahmen (z. B. Trennung mit Plexiglas bei Teamsitzungen).
O	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. Übergabe im Freien).
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Tragen von Schutzmasken).

Persönliche Schutzmassnahmen sollen nur eingesetzt werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich sind und eine adäquate Schutzausrüstung (z. B. Schutzmasken) verfügbar ist.“

Quelle: Muster Schutzkonzept für Tagesfamilienorganisationen (TFO) von kibesuisse und pro enfance vom 24.06.2020

Betreuungsalltag	
Rituale und geplante Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Der Abstand von 1.5 m zwischen Betreuungsperson und Kind sowie zwischen Kind und Kind muss nicht eingehalten werden. Die Sicherstellung der Grundbedürfnisse und der positiven Entwicklung geht dieser Regel vor und ist – je jünger das Kind umso mehr – von höchster Relevanz. • Bei Ritualen und geplanten Aktivitäten wird weiterhin darauf geachtet, dass diese nicht «hygienekritisch» sind (z.B. Wattebausch mit Röhrli pusten, Schminken). Nicht verzichtet werden muss auf Wasserspiele oder Baden in Planschbecken.
Aktivitäten im Freien	<ul style="list-style-type: none"> • Die Betreuungsperson hält beim Aufenthalt im Garten oder beim Besuch von externen Spielorten den erforderlichen Abstand von 1.5 m zu anderen erwachsenen Personen ein. • Grössere Ausflüge, z.B. in öffentliche Einrichtungen (Zoo, Museen) können wieder in Betracht gezogen werden. • Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist unter Einhaltung der Hygienevorschriften des Bundes sowie der Schutzmassnahmen für den ÖV wieder möglich.

	<p>-> Ab dem 6.7.2020 gilt gemäss Entscheid des Bundesrates vom 1.7.2020 schweizweit eine Maskenpflicht in den öffentlichen Verkehrsmitteln für Personen ab 12 Jahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf das Einkaufen zusammen mit den Kindern wird weiterhin verzichtet. • Nach dem Aufenthalt im Freien treffen Kinder und Betreuungspersonen Hygienevorkehrungen wie Händewaschen. • Auch für den Aufenthalt im Freien, auf Ausflügen und für die Nutzung des ÖV werden die notwendigen Hygienevorkehrungen getroffen (z.B. ausreichend Taschentücher, Wickelunterlagen, Einweghandschuhe, Desinfektionsmittel mitnehmen).
Essenssituationen	<ul style="list-style-type: none"> • Vor und nach dem Essen waschen Kinder und Betreuungspersonen die Hände. Dies gilt auch für die Verpflegung von Säuglingen. • Kinder werden angehalten kein Essen oder Getränke zu teilen. Schöpfbesteck wird konsequent benutzt (z.B. Gemüsesticks mit einer Zange/Löffel nehmen und nicht mit der Hand).
Pflege	<ul style="list-style-type: none"> • Besonders bei Säuglingen ist der enge Kontakt unabdingbar und wird weiterhin gewährleistet. • Beim Toilettengang, Wickeln oder bei anderen pflegerischen Tätigkeiten wird die Selbstständigkeit der Kinder gefördert (z.B. selbst mit Feuchtigkeits-/Sonnencreme eincremen lassen). • Es werden Einwegtücher zum Händetrocknen verwendet. • Die Betreuungspersonen waschen sich vor jedem körperlichen Kontakt (z.B. Naseputzen) und zwischen der Pflege einzelner Kinder gründlich die Hände mit Seife. • Einwegtücher, Windeln und Papiertaschentücher werden in geschlossenen Abfallbehältern entsorgt. <u>Beim Wickeln werden weitere Schutzmassnahmen vorgenommen:</u> • Desinfektion der Wickelunterlage • individuelle Wickelunterlagen pro Kind (z. B. Badetuch) • Einweghandschuhe tragen • geschlossene Abfallbehälter für gebrauchte Windeln benutzen
Schlaf-/Ruhezeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Säuglinge, Kleinstkinder und jüngere Kinder sollen in ihrer gewohnten Umgebung/Infrastruktur schlafen, dies gibt ihnen Sicherheit für die aktiven Zeiten am Tag. • Es wird auf eine ausreichende Durchlüftung geachtet. • Hygienemassnahmen werden eingehalten, z.B. individuelle Kopfkissen und Bettbezüge, regelmässiges Waschen, Desinfizieren der Matten.
Übergänge	
Bringen und Abholen	<ul style="list-style-type: none"> • Es gilt weiterhin, Wartezeiten und Versammlungen von Eltern sowie der enge Kontakt zwischen den Eltern und der Tagesfamilie beim Bringen und Abholen zu verhindern. Kleinkinder und Kinder, die beim Ankommen Unterstützung brauchen, müssen von den Eltern begleitet werden können. Dafür braucht es räumliche und organisatorische Anpassungen. • Auf jeglichen körperlichen Kontakt zwischen Erwachsenen insbesondere auf das Händeschütteln wird verzichtet. • Fixe Bring- und Abholzeiten für jede Familie festlegen (in Absprache). • Bring- und Abholzeiten verlängern.

	<ul style="list-style-type: none"> • 1.5m Distanz zwischen den Familien einfordern. • Vorplätze/Garten oder speziell begrenzte Räume zur Übergabe nutzen. • Die Übergabe kurz gestalten und auf Einhaltung der Distanz achten. V.a. bei kleinen Kindern oder denjenigen, die beim Verabschieden Unterstützung brauchen, kann es aber zu einer kurzen Zeitspanne von Nähe zwischen Betreuungsperson und Eltern kommen. • Als Ersatz für den regelmässigen Austausch Telefongespräche anbieten. • Schulkinder sollen wenn möglich und in Absprache mit den Eltern alleine zur Tagesfamilie gehen und diese alleine wieder verlassen. <p><u>Beim Eintritt werden die Hygienemassnahmen eingehalten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit den Kindern Händewaschen, zur Pflege Feuchtigkeitscreme benutzen. • Persönliche Gegenstände des Kindes werden, wenn möglich, vom Kind selber versorgt. Damit wird ein «Hand zu Hand»-Kontakt zwischen den Erwachsenen vermieden.
Eingewöhnung	<p>Eingewöhnungen werden Schritt für Schritt und in Absprache mit den Familien eingeplant. Dabei wird, wenn möglich, die individuelle Situation der Familie berücksichtigt (Arbeitssituation, familiäre Bedingungen).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der begleitende Elternteil hält möglichst 1.5 m Abstand zur Betreuungsperson und den anderen Kindern. (Eltern sollten gemäss «Argument des sicheren Hafens» sowieso am Rande des Geschehens sitzen und sich nicht aktiv einbringen.)
Übergang von Spiel zu Essensituationen	<ul style="list-style-type: none"> • Auf die Hygiene achten, Händewaschen, eventuell verunreinigte Spielsachen auf die Seite legen und so schnell wie möglich reinigen (z.B. Spielzeug, das im Mund war, sofort in Geschirrspülmaschine). • Vor der Nahrungszubereitung Hände waschen.
Personelles	
Besonders gefährdete Personen	<p>Mitarbeitende, welche zu den besonders gefährdeten Personen gehören (siehe BAG «besonders gefährdete Personen»), dürfen wieder in der unmittelbaren Betreuungsarbeit tätig sein. Auch für sie gilt neu Art. 10 Präventionsmassnahmen der Covid-19-Verordnung besondere Lage. In der Tagesfamilienbetreuung sind Massnahmen der Substitution sowie technische und organisatorische Massnahmen nicht oder nur bedingt umsetzbar. Für besonders gefährdete Personen empfehlen wir, im Kontakt mit anderen Erwachsenen das Tragen von Schutzmasken.</p>
Tragen von Schutzmasken	<ul style="list-style-type: none"> • Aktuell wird vom BAG das Tragen von Schutzmasken empfohlen, wenn der Abstand zwischen den Erwachsenen wiederholt bzw. andauernd nicht eingehalten werden kann und keine technische oder organisatorische Massnahmen möglich sind. Dies gilt insbesondere für besonders gefährdete Personen. • Ab dem 6.7.2020 gilt gemäss Entscheid des Bundesrates vom 1.7.2020 schweizweit eine Maskenpflicht in den öffentlichen Verkehrsmitteln.
Räumlichkeiten	
Hygienemassnahmen in den Räumlichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmässig und gründlich Hände mit Seife waschen • Bereitstellung von Seifenspendern, Einweghandtüchern und

	<p>Desinfektionsmitteln (Desinfektionsmittel nur für Erwachsene)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellen von geschlossenen Abfalleimern • Regelmässige Reinigung von Oberflächen, Gegenstände und Räumlichkeiten: Insbesondere Stellen, die oft angefasst werden wie Türfallen, Treppengeländer, Lichtschalter oder Armaturen. • Bei der Reinigung insbesondere von Gegenständen des direkten Gebrauchs der Kinder sollte auf geeignete, nicht schädliche Reinigungsmittel geachtet werden. • Bei der Reinigung tragen die Betreuungspersonen Handschuhe. • Räume regelmässig und ausgiebig lüften (Stosslüften).
Kontakte zu weiteren Personen	
Überschneidung beruflicher / privater Bereich	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Besuch von Freund/innen der älteren Kinder/Jugendlichen sollten auch Hygienemassnahmen, eine räumliche Trennung oder der 1.5 m Abstand eingehalten werden oder Besuche ausserhalb der Betreuungszeit/-tage oder im Freien geplant werden.
Vorgehen im Krankheitsfall	
<p>Empfehlungen des BAG und Vorgaben des Erziehungsdepartements Basel-Stadt Stand 9. Oktober 2020. Schutzkonzept für Kindertagesstätten und Tagesfamilien, Version 09.10.2020 und COVID-19: Richtlinien zum Umgang mit am neuen Coronavirus erkrankten Personen und Kontakten in Schulen, Kindergärten, Tagesstrukturen, Kindertagesstätten und Spielgruppen im Kanton Basel-Stadt, Version 09.10.2020</p>	<p>Kinder unter 12 Jahren mit leichten Krankheitssymptomen wie Schnupfen und/oder Halsweh mit oder ohne leichten Husten ohne Fieber müssen nicht abgeklärt oder getestet werden, wenn sie ansonsten in einem guten Allgemeinzustand sind. Sie dürfen in der Tagesfamilie betreut werden. Davon ausgenommen sind symptomatische Kinder, bei denen in der Familie beziehungsweise im selben Haushalt eine jugendliche oder erwachsene Person erkrankt ist. In diesem Fall müssen die Eltern das Kind vorerst zu Hause behalten und zur weiteren Abklärung und Beurteilung die Kinderärztin oder den Kinderarzt kontaktieren.</p> <p>Kinder werden nur nicht in einer Tagesfamilie betreut, wenn sie Fieber haben (>38,5°C im Po oder Ohr gemessen; >38,0°C unter der Achsel oder im Mund gemessen) oder sichtlich krank (in reduziertem Allgemeinzustand) sind. Eine Rückkehr in die Betreuung bei der Tagesfamilie ist erst erlaubt, wenn das Kind seit mindestens 24h fieberfrei (ohne fiebersenkende Medikamente) sowie in gutem Allgemeinzustand ist.</p> <p>Für Mitarbeitende und Jugendliche über 12 Jahre gelten die bisherigen Empfehlungen: Sie müssen bei Symptomen, die auf eine Erkrankung an COVID-19 hinweisen (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlich auftretenden Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns) sich umgehend testen lassen:</p> <p>Online BAG Coronavirus Check: https://check.bag-coronavirus.ch/screening</p> <p>COVID-19-Testzentrum des Universitätsspitals Basel USB: https://www.unispitalbasel.ch/patienten-besucher/notfall/coronavirus/ (auch für Jugendliche im Alter von 12-16 Jahren in gutem Allgemeinzustand).</p> <p>- Bei negativem Testergebnis können die Personen die Institution wieder besuchen/wieder arbeiten, wenn sie 24 Stunden</p>

	<p>beschwerdefrei sind (kein Fieber, nicht sichtlich krank), wie es auch zur Kontrolle der Ausbreitung anderer Atemwegsviren (z.B. Grippe) empfohlen wird.</p> <p>- Lässt sich eine jugendliche oder erwachsene Person mit Verdachtssymptomen einer COVID-19 Erkrankung nicht testen, muss sie sich zuhause ebenso 10 Tage in Isolation begeben und mit ihr zusammen auch enge Kontaktpersonen im selben Haushalt.</p> <p>Siehe auch Flussdiagramme des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes vom 5.10.2020: Neues Coronavirus: Ausschluss von Kindern in Primarschulen, Kindergärten, Kitas und Spielgruppen – Flussdiagramm für Eltern und Lehrpersonen und Neues Coronavirus: Ausschluss von Jugendlichen und Erwachsenen – Flussdiagramm für ... Lehr- und Betreuungspersonen in Schulen, Kindergärten, Kitas und Spielgruppen¹</p> <p>Diese Regelung gilt auch für Eltern, d.h. sie können die Kinder nicht selber bringen und abholen.</p> <p>➔ Zu beachten sind immer die neusten Informationen, welche die Geschäftsstelle Tagesfamilien in diesem Zusammenhang zustellt!</p>
Auftreten bei akuten Symptomen während der Betreuung in der Tagesfamilie	<ul style="list-style-type: none"> • Treten akute Symptome einer Erkrankung der Atemwege (siehe Empfehlungen des BAG) bei der Betreuungsperson oder im selben Haushalt wohnenden Personen auf, müssen die Tageskinder umgehend abgeholt werden (siehe oben). • Treten akute Symptome bei Tageskindern auf, werden diese nach Möglichkeit isoliert, bis sie von den Eltern abgeholt werden. Die Betreuungsperson ergreift die notwendigen Schutzmassnahmen und trägt im Kontakt mit dem erkrankten Kind eine Schutzmaske und evt. Handschuhe. • Grundsätzlich ziehen Kinder unter 12 Jahren keine Schutzmaske an.
Meldung von Krankheitsfällen mit Verdacht auf COVID 19 an die Geschäftsstelle	<p>Krankheitsfälle der Tagesfamilie (inkl. derer Familienmitgliedern aus demselben Haushalt), der abgebenden Eltern oder der Tageskinder mit Verdacht auf COVID 19 werden unverzüglich der Geschäftsstelle gemeldet.</p>
Positive Fälle von COVID 19	<p>Sind Tageskinder oder Tagesfamilien positiv auf das Coronavirus getestet worden, so gelten die «Richtlinien zum Umgang mit an neuem Coronavirus erkrankten Personen und Kontakten in Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten und Spielgruppen des Kantons Basel-Stadt»²</p>

¹ Siehe Seite 3 und 4 in den Richtlinien, aktuellste Fassung www.ifs.bs.ch/info-traegerschaften

² Aktuelle Fassung siehe www.ifs.bs.ch/info-traegerschaften